NaturAktiv Bösingen e.V.

Satzung

Fassung vom 28.04.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "NaturAktiv Bösingen". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in 78662 Bösingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - 1. des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) und
 - 2. der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO),
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - 1. Förderung des Wanderns mit regionalen und überregionalen Wanderungen,
 - 2. Durchführung von Rad-, Schneeschuh- und Langlauf-Touren,
 - 3. Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Bewegung,
 - 4. Förderung des Umweltbewusstseins,
 - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insb. durch Pflege der Obstbaumwiese "Bitze" und des Landschaftsschutzgebiets "Steigle" in Bösingen,
 - 6. Pflege von Wanderwegen rund um Bösingen,
 - 7. Familien- und Jugendarbeit sowie
 - 8. Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Jugendliche.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-

- schnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1. durch Tod, Löschung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - 2. durch freiwilligen Austritt und
 - 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber in Textform bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschließungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied
 - 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz schriftlicher Aufforderung nicht befolat.
 - 3. das Vermögen, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss innerhalb eines weiteren Monats endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen verpflichtet. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung finanzieller

Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem doppelten des Jahresbeitrages besteht.

- (3) Die Beiträge werden stets im 1. Quartal fällig.
- (4) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen erfolgt im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Juristischen Personen werden durch eine vertretungsberechtigte Person oder einen Bevollmächtigten vertreten. Ein Nachweis der Vertretungsberechtigung kann durch den Vorstand gefordert werden.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (3) Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - 1. die Mitteilung von Änderungen der Anschrift und der E-Mailadresse,
 - 2. bei juristischen Personen Mitteilungen über vertretungsberechtigte Personen,
 - 3. Änderung der Bankverbindung,
 - 4. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Hauptausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlungen und Sitzungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Amtsblatt der Gemeinde Bösingen bekannt gemacht. Einberufungen zu Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses erfolgen in Textform mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Versammlungen und Sitzungen der Organe werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In Vorstands- und Ausschusssitzungen können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind unzulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfor-

- dern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In Mitgliederversammlungen und Sitzungen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt, wenn keine andere Abstimmungsart beschlossen wird.
- (6) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens zwei Kandidaten für ein Vereinsamt bewerben, schriftlich und geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (7) Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen auch virtuell ohne physischen Versammlungsort durchgef\u00fchrt werden. Die Mitglieder sind mit der Einladung dar\u00fcber zu informieren, wie Sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht aus\u00fcben k\u00f6nnen. Sitzungen k\u00f6nnen auch telefonisch oder mittels Videokonferenz durchgef\u00fchrt werden. Beschl\u00fcsse k\u00f6nnen auch au\u00dberhalb von Sitzungen in Textform oder telefonisch gefasst werden.
- (8) Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform unter der vom Verein gespeicherten
 - E-Mailadresse abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Abgabe der Stimmen muss mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe betragen.
- (9) Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste oder Sachverständige können vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter zugelassen werden, wenn die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- (10)Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 2. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 3. Entlastung des Vorstands,
 - 4. Wahl und Amtsenthebung des Vorstands, der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kassenprüfer,
 - 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 7. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 - 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes oder nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Weitere Förmlichkeiten der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 2. einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 3. dem Kassier und
 - 4. dem Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (5) Außer durch Tod oder Neuwahl eines Mitglieds erlischt das Amt mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden, bzw. an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstands den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Hauptausschuss einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Aufwendungsersatzansprüche zu beschließen.
- (10) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Vorstands ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

§ 12 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 - 1. dem Vorstand,
 - 2. den Fachwarten für Wandern, Wege, Platz- und Naturschutz sowie Hofboschhütte,
 - 3. den Leitern der Familien- und Jugendgruppen und
 - 4. bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Unterstützung des Vorstands und der Fachwarte in ihren Vereinsaufgaben,
 - 2. Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben oder Veranstaltungen,
 - 3. Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied,
 - 4. Beschlussfassung über Ordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung.
 - 5. Beschlussfassung über Ehrungen und
 - 6. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Förmlichkeiten der Sitzungen des Hauptausschusses ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

§ 13 Aufwendungsersatz, Vergütung und Haftung

(1) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist in der Regel ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand des Vorstands und der Mitglieder des Hauptausschusses kann der Hauptausschuss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Hauptausschusses haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern. Sind die Vorstands- oder Hauptausschussmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören dürfen, auf zwei Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen M\u00e4ngeln m\u00fcssen die Rechnungspr\u00fcfer den Vorstand unverz\u00fcglich unterrichten.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein speichert, verarbeitet und nutzt Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten regelt die vom Hauptausschuss zu erlassende Datenschutzordnung des Vereins.
- (2) Die Datenschutzordnung kann auf der Homepage des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird sie auch vom Vorstand in Papierform ausgehändigt. Darauf werden die Mitglieder beim Eintritt in den Verein hingewiesen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bösingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.04.2025 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzu-

nehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Bösingen, den 28.04.2025 Vorstand: